

Bischofs, dem Lehr-, Priester- und Hirtenamt. Offenbar will man die Unterscheidung zwischen den Fragen deutlicher ziehen, in die Verantwortung der Gesamtkirche und damit Roms gehören, und solchen, die überhaupt nur Gegenstand einer diözesanen Synode sein können.

Einschränkend wirkt etwa der Hinweis, wonach nicht alle der aufgezeigten Sachbereiche sich zur Beratung durch eine Synode eignen. Dies gelte etwa für Fragen „bezüglich Leben und Dienst des Klerus“. Ähnlich verhält es sich, wenn darauf hingewiesen wird, der Bischof werde sich nicht selten „eher um die Förderung der allgemeinen Ordnung der Kirche und, gegebenenfalls, um die Einhaltung der kirchlichen Gesetze zu kümmern haben als um die Promulgation neuer Normen“.

Die Problematik der konkreten Ausübung des Bischofsamts angesichts von Widerständen und Meinungsverschiedenheiten schimmert an einer anderen Stelle des Schreibens durch. Die Einleitung zum Anhang hebt zunächst zwar mit Can. 381 hervor, daß dem Bischof die „ganze, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zukommt, die zur Ausübung des Hirtenamtes erforderlich ist“. Im Anschluß daran wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Bischof bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die „Regel guter Leitung“ zu beachten habe, „auf daß nicht zwanghaft auferlegt wird, was man auch durch Rat und Überzeugung erreichen kann“.

Ein monarchisches Verständnis vom Bischofsamt

Sieht man einmal von den Bestimmungen ab, die Einzelheiten geltenden Kirchenrechts wiedergeben und erläutern, wirkt die Instruktion alles in allem wie aus einer um die Rechte und auch Pflichten der Bischöfe besorgten *Verteidigungshaltung* heraus geschrieben. In der Summe der vielen Einzelbestimmungen wird der Bischof den übrigen Synodenmitgliedern in einer

einseitigen Akzentuierung gegenübergestellt.

Das Bischofsamt, wie es hier im Zusammenhang mit einer Diözesansynode vorgestellt wird, gerät in eine geradezu monarchisch anmutende Isolation innerhalb der Ortskirche. Die faktische, notwendige und legitime Einbindung des Bischofs in seine Ortskirche, die Verbindung zu seinen Mitarbeitern, die weitreichenden Möglichkeiten der Teilhabe von Klerikern und Laien an der Leitung eines Bistums treten nur wenig zutage. Zugleich wird das Bischofsamt in seinen Kompetenzen aber auch zurückgenommen, indem *gesamtkirchliche Zuständigkeiten* hervorgehoben werden.

Der Instruktion ist nicht vorzuhalten, daß sie den beratenden Charakter der Synode bekräftigt oder den Bischof als den eigentlichen Gesetzgeber bezeichnet. Kritik ist insofern am Platz, als die auf der Basis des geltenden Kirchenrechts durchaus bestehenden Möglichkeiten zur Wahrnehmung synodaler Verantwortung nicht weiterentwickelt werden. Statt dessen wird ängstlich darüber gewacht, daß der Bischof in seiner alleinigen Verantwortung nur ja nicht angetastet wird.

Es bleibt z. B. das Geheimnis des Textes, wie Beratung überhaupt stattfinden können soll, wenn Abweichungen von kirchlicher Lehre und päpstlichem Lehramt selbst dann ausgegrenzt werden, wenn die Synodalen sich mit Vo-

ten an die zur weiteren Behandlung zuständigen gesamtkirchlichen Verantwortlichen wenden wollen.

Diejenigen Bischöfe, die – wie die Instruktion feststellt – den „Wunsch... nach einem Leitfaden für die Abhaltung der Diözesansynode“ geäußert hätten, wird diese möglicherweise in dem bestätigen, was sie gerne schwarz auf weiß lesen möchten. Anderen Bischöfen, die durchaus positive Erfahrungen mit Synoden und synodenähnlichen Versammlungen gesammelt haben oder noch sammeln, dürfte sie wenig weiterhelfen. Vor allem aber wird sie für ihre Kirche engagierten Laien wenig Mut machen, sich auf einen solchen Prozeß mit positiven Erwartungen einzulassen.

Von daher ist es nur zu verständlich, wenn der Direktor der Berliner Katholischen Akademie und frühere Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, *Werner Remmers*, in einer Interview-Reaktion auf die Instruktion meinte: „Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, welche Bedeutung dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken zukommt als Ausdruck der Lebendigkeit des Katholizismus, dann wäre es diese römische Instruktion. Wir brauchen ein Gremium wie das ZdK, in dem nicht eingeschränkt durch Instruktionen nachgedacht und diskutiert wird“ (Nordostdeutsche Kirchenzeitungen, 27.7.97). K. N.

Katholische Ostkirchen: Anstöße zur ökumenischen Öffnung

Vom 30. Juni bis 6. Juli trafen sich erstmals die Bischöfe der katholischen Ostkirchen in Europa. Bei dem Treffen ging es um die Identität der „unierten“ Kirchen und ihre ökumenischen Beziehungen zur Orthodoxie.

Anfang Juli dieses Jahres fand im nordöstlichen Ungarn ein in dieser Form bislang noch nie dagewesenes Treffen statt. In Nyíregyháza, dem Sitz der griechisch-katholischen Diözese Hajdúdorog, kamen Bischöfe und

Ordensobere aus den katholischen Ostkirchen („unierte Kirchen“) ganz Europas zusammen, um gemeinsam mit Kurienvvertretern innerkirchliche und ökumenische Fragen zu beraten. Die griechisch-katholische Kirche in

Ungarn, die auf die Union von Uzgorod (1646) zurückgeht, konnte wie die im früheren Jugoslawien auch in den Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft einigermaßen ungehindert existieren. Demgegenüber wurden die zahlenmäßig größten unierten Kirchen, die der Westukraine (Galizien) und Rumäniens, nach der kommunistischen Machtübernahme zwangsweise aufgelöst und in die orthodoxe Kirche überführt. Erst nach der Wende im früheren Ostblock konnten sie sich reorganisieren. Die griechisch-katholische Kirche in der Ostslowakei erhielt ihre Eigenständigkeit dagegen schon mit dem „Prager Frühling“ von 1968 zurück.

Bereitschaft zum ökumenischen Dialog bekundet

Nach Aussage der *Botschaft*, die die unierten Bischöfe zum Abschluß ihres Treffens in Ungarn an ihre Kirchen richteten (Osservatore Romano, 13.7.97) konzentrierte sich die Zusammenkunft auf fünf Themenbereiche: Die kirchliche Identität der katholischen Ostkirchen, die Ausbildung von Priestern und Laien, die Liturgie, das Mönchtum und das ökumenische Engagement. Als einzigem dieser Bereiche widmeten die Teilnehmer des Treffens der *Ökumene* eine eigene Erklärung, was allerdings ganz und gar nicht wundert. Schließlich vollzog sich die Reorganisation der griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine und in Rumänien unter erheblichen Spannungen mit der dortigen Orthodoxie, brachte nicht zuletzt der Streit über die Rolle der katholischen Ostkirchen den katholisch-orthodoxen Dialog massiv ins Stottern.

Die Erklärung von Nyíregyháza zur Ökumene ist ganz auf die Bereitschaft zum Dialog und zur ökumenischen Zusammenarbeit gestimmt. Auf dem Hintergrund ihrer tiefen spirituellen und kulturellen Verbindungen zu den orthodoxen Kirchen bringen die unierten Repräsentanten ihren „unwiderwilligen Willen“ zur Zusammenarbeit

mit den Orthodoxen zur Förderung der vollen Gemeinschaft und des gemeinsamen Zeugnisses in der Welt zum Ausdruck. Im Bewußtsein ihrer Identität hätten die katholischen Ostkirchen die besondere Aufgabe, die Einheit aller Ostkirchen zu fördern.

In der Ökumene-Erklärung der Unierten findet sich auch eine *Vergebensbitte* an die orthodoxe Seite, die in der „Hoffnung der gegenseitigen Versöhnung“ ausgesprochen wird. Nebeneinander stehen die Warnung vor den Gefahren eines falschen „Indifferentismus und Irenismus“ beim ökumenischen Engagement und das Bekenntnis zum „brüderlichen Dialog“ als einem „bevorzugten Instrument“ in den Beziehungen zu den orthodoxen Brüdern: „Besonders im Konfliktfall muß es immer darum gehen, Lösungen auf dem Weg des Dialogs zu suchen.“ Die katholischen Ostkirchen seien dazu bereit, bei der Diakonie, dem Bemühen um soziale Gerechtigkeit, der Verteidigung der Menschenwürde, der Förderung des Friedens und beim Begehen nationaler Anlässe mit den Orthodoxen zusammenzuarbeiten.

Es gab in letzter Zeit einige Signale, die auf eine gewisse *Entspannung* zwischen Unierten und Orthodoxen nach Jahren der gegenseitigen Vorwürfe und Streitigkeiten schließen lassen. In der *Ukraine* unterzeichneten Ende Juli Repräsentanten der christlichen Kirchen ein „Memorandum über die Nichtanwendung von Gewalt“ in den Beziehungen zwischen den Konfessionen. Unterzeichnet wurde das Memorandum, das auf Gespräche zwischen dem Moskauer Patriarchat und dem Päpstlichen Einheitsrat zurückgeht, u. a. vom griechisch-katholischen Bischof *Lubomyr Husar* (er ist Weihbischof des griechisch-katholischen Großbistums Lemberg) und von Patriarch Alexij von Moskau.

Auch in *Rumänien* ist der Vatikan um ein besseres Verhältnis zwischen Unierten und Orthodoxen bemüht, indem er auf mehr ökumenische Offenheit bei der griechisch-katholischen Kirche drängt. Im Frühjahr dieses Jahres kam es zu einem Austausch von Botschaften zwischen der rumänischen

Orthodoxie und der seit Ende 1989 wieder zugelassenen griechisch-katholischen Kirche, bei dem beide Seiten nochmals ihre Sicht der Dinge darlegten: Die orthodoxe Seite klagte, daß die Führung der rumänischen Unierten die Ergebnisse des offiziellen katholisch-orthodoxen Dialogs nicht akzeptiere; die unierte Seite erinnerte an die fünfzigjährige Verfolgung ihrer Kirche und ihre immer noch prekäre Situation.

Bei der Weihe des neuen griechisch-katholischen Bischofs von Lugoj im Mai 1996 hatte der orthodoxe Metropolitan *Nicolae* von Timișoara ein bemerkenswertes Grußwort gesprochen: Er sei in seine den Unierten zurückgestatteten Kathedrale gekommen, um als orthodoxer Bischof Zeugnis abzulegen, „damit dieses Zeugnis zur Gerechtigkeit und Wahrheit beiträgt, die in der rumänischen Gesellschaft verankert werden müssen“. In einem Rechtsstaat dürften Ungerechtigkeiten zwischen den Kirchen nicht mehr existieren.

Das ostkirchliche Erbe stärken

In seiner Ansprache zu Beginn des Treffens in Nyíregyháza sagte Kardinal *Achille Silvestrini*, der Präfekt der Kongregation für die katholischen Ostkirchen, die Zusammenkunft solle den Zeitpunkt vorbereiten, in dem die Katholiken der östlichen Riten für sich selbst sprechen und zu wirklichen Subjekten werden könnten: „Ohne Ressentiments, ohne Gegnerschaft, im Bewußtsein der eigenen Geschichte und der Schätze der Gnade, die beständig bei ihnen erblühen.“ Damit hat er die Grundfrage nach der *Identität der katholischen Ostkirchen* angesprochen, die seit den verschiedenen Unionen des 16.–18. Jahrhunderts strittig ist und immer wieder zu Spannungen innerhalb der „unierten“ Kirchen und in ihrem Verhältnis zu Rom geführt hat.

Für die griechisch-katholische Kirche in der Ukraine beschrieb der Generalvikar des Lemberger Großbistums, *Ivan Dacko*, das Problem kürzlich fol-

gendermaßen (Glaube in der 2. Welt, Heft 4/97): In seiner Kirche gebe es den ideologischen Flügel der West- und den der Ostorientierten. Für die einen sei die griechisch-katholische Kirche vor allem eine katholische Kirche, deren Katholizität sich in einer Annäherung an die äußeren und liturgischen Formen der römischen Kirche darstellen müsse. Für die anderen bedeute die Union mit Rom nicht den Verzicht auf die orthodox-ostkirchliche Spiritualität, auf den eigenen Ritus und die eigene kanonische Ordnung. Diese gegensätzlichen Auffassungen seien eine ernsthafte Belastung für die ukrainische Kirche, die nur „mit viel Geduld und pastoraler Klugheit“ abgebaut werden könne.

Im Schlußdokument des Treffens griechisch-katholischer Bischöfe und Ordensoberer liegt der Akzent eindeutig auf der *Stärkung des ostkirchlichen Erbes* in den katholischen Ostkirchen. So heißt es, die Teilnehmer hätten die Dringlichkeit für alle ihre Kirchen anerkannt, „im Rückgriff auf die Quellen der eigenen Traditionen“ Inhalte und Formen ihres Glaubenszeugnisses zu erneuern. Rückgriff auf die Quellen bedeute vor allem eine Vertiefung in

das Geheimnis der Kirche in Übereinstimmung mit den Kirchenvätern. Dieser Prozeß erfordere Zeit, Geduld, Achtung der Sensibilität der Gläubigen und große Festigkeit.

Ein eigener Hinweis gilt der *Liturgie* als herausragendem und konstitutivem Teil der ostkirchlichen Tradition. Auch hier ist von der Dringlichkeit die Rede, das liturgische Erbe wiederzugewinnen und unverfälscht zu bewahren. Entsprechende Bemühungen sind durchaus schon im Gang: So hat der Bischof der griechisch-katholischen Diözese Prešov in der Ostslowakei kürzlich die dort bisher üblichen latinisierten Texte für den Gottesdienst abgeschafft. Es besteht eine liturgische Kommission mit der Aufgabe, „den östlichen Gottesdienst in einer nicht-lateinischen ursprünglichen Tradition gründlich zu studieren, die Gläubigen damit bekannt zu machen und ihn in der Praxis einzuführen“ (*Jozef Pavlovič*, in: Glaube in der 2. Welt, Heft 4/97).

Das Schlußdokument von Nyíregyháza enthält nicht nur allgemeine Leitlinien, sondern auch konkrete Anweisungen bzw. Empfehlungen für die griechisch-katholischen Kirchen in Europa. An

erster Stelle steht die Bestimmung, es solle eine „Versammlung der Hierarchen der katholischen Ostkirchen in Europa“ errichtet werden. Des weiteren geht es um die Förderung des Ordenslebens nach den Traditionen des östlichen Mönchtums, um die Priesterausbildung, die Aus- und Weiterbildung von Theologiedozenten und die angemessene Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf den Zölibat bzw. die Ehe.

In einer *Botschaft* an Kardinal Silvestrini aus Anlaß des Treffens (Osservatore Romano, 4.7.97) sprach Johannes Paul II. von einer *doppelten Berufung* der katholischen Ostkirchen: „Sie machen im Herzen der Kirche den Schatz des christlichen Ostens gegenwärtig und haben gleichzeitig am Strom der Gnade teil, der den vielgestaltigen und vielfältigen Leib der katholischen Kirche durchfließt.“ Die Brückenfunktion der katholischen Ostkirchen zwischen katholischer Kirchen und Orthodoxie, die durch die Zusammenkunft in Ungarn offensichtlich gestärkt werden sollte, wird allerdings auch in den kommenden Jahren nicht ohne Spannungen und Schwierigkeiten auszufüllen sein. U. R.

In der Schwebel

Der Streit um das russische Religionsgesetz

Durch sein Veto hat Präsident Jelzin Ende Juli ein neues russisches Religionsgesetz gestoppt. Der unter merkwürdigen Umständen zustandgekommene Entwurf enthält viele Unklarheiten, die sich negativ auf das Wirken der meisten Religionsgemeinschaften in Rußland auswirken könnten. Gerd Stricker vom Institut „Glaube in der 2. Welt“ (Zürich) analysiert den derzeitigen Sachstand.

In sowjetischen Zeiten wurde das religiöse Leben von einem Religionsgesetz diktiert, das seit 1929 – mit einer Novellierung 1975 – den Religionsgemeinschaften einen *minimalen Lebensraum* zumaß. Der Sinn des Gesetzes bestand eigentlich nur darin, den Organen des sowjetischen Innenministeriums das Schließen der Kirchen zu erleichtern und diesen Vorgang als einen ganz normalen „administrativen“ Akt erscheinen zu lassen.

Daß Gorbatschow seine „Perestrojka“ auch auf das religiöse

Leben auszudehnen gedachte, zeigte sich bei den Millenniums-Feiern anläßlich der Taufe des Kiewer Reiches, die im Juni 1988 in einer Weise begangen werden konnten, wie man das noch ein Jahr zuvor nicht zu hoffen gewagt hatte. Als bald kamen auch Bemühungen in Gang, das restriktive Religionsgesetz von 1929 durch ein liberaleres Gesetz abzulösen.

Nach zweijährigen Auseinandersetzungen zwischen altkommunistischen Funktionären und Parteigängern Gorbatschows wurden im Oktober 1990 zwei Religionsgesetze ver-